



Geschäftsordnung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2016)

Aufwandsersstattungen gemäß § 7, Satz 12 der Satzung

Diese Regelung ist gültig für den Vorstand, den Beirat und die vom Vorstand beauftragten Mitglieder: Grundsätzlich sind alle geltend gemachten Kosten durch Originalbelege nachzuweisen.

Vorzugsweise ist auf der Rechnung als Rechnungsadresse die INTERMAR-Geschäftsstellenadresse aufzuführen.

Fahrtkilometer sind nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) §5 abzurechnen.

Sämtliche Kosten sind vor ihrem Entstehen im Rahmen der Satzung genehmigen zu lassen, nur dann kann der Verein Aufwendungen erstatten.

Reisekosten zu verpflichtenden oder repräsentativen Veranstaltungen des Vereines können auf Antrag erstattet werden. Die Freigabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bzw. ersatzweise durch die Mitglieder des Beirats.

Für Reisen wird ein Antrags- und Abrechnungsformular in Excel auf der internen INTERMAR-Seite zur Verfügung gestellt.

Ansprüche sind innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen, danach verlöschen sämtliche Ansprüche.

Ausnahmen:

Materialien im Rahmen der Geschäftsführung (z.B. Kopien, Porto) müssen innerhalb der Satzungsgrenzen nicht einzeln beantragt werden.